



# Amtsblatt für Brandenburg

**25. Jahrgang**

**Potsdam, den 8. Oktober 2014**

**Nummer 41**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ .....	1259
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung der 6. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2019 .....	1259
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen im Land Brandenburg .....	1261
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	
Allgemeinverfügung Nr. 01/2014 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Änderung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung, die bis zum 30.06.2014 durch das Landesamt für Bauen und Verkehr erlassen worden sind .....	1270
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Papiermaschine zur Herstellung von Wellpappenrohpapier aus Altpapier in 15890 Eisenhüttenstadt .....	1271
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf .....	1272
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Altarmanschluss Schliepenlanke in der Stadt Rathenow .....	1272
Genehmigung für vier Windenergieanlagen (WEA) in 14543 Teltow OT Ruhlsdorf .....	1273

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Wustermark-Falkensee-Hennigsdorf“ .....	1273
Teilaufhebung einer Bewilligung .....	1274

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

Zwangsversteigerungssachen .....	1275
Güterrechtsregistersachen .....	1282

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseschreibes .....	1282
---	------

<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	1282
-------------------------------------	------

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Gläubigeraufruf .....	1284
-----------------------	------

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 12. September 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 22. Juli 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/16+4#147016/2014) die nachfolgende Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die in der Verbandsversammlung am 13.05.2014 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Vierte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin  
Abteilungsleiter

### **Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Auf Grund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 9 Buchstabe b) der Neufassung der Verbandssatzung vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 23. Januar 2014 (ABl. S. 609), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ in der Sitzung am 13.05.2014 beschlossen:

#### Artikel 1 **Änderung der Neufassung der Satzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 23. Januar 2014 (ABl. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

2. Die Auflistung der Anlagen nach § 34 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage: Mitgliederverzeichnis“
3. Anlage 1 wird „Anlage“.

#### Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt: Fehrbellin, der 03.06.2014

Jens Winter  
Verbandsvorsteher

### **Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung der 6. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2019**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 25. September 2014

#### **1 Präambel**

Anknüpfend an die erfolgreiche Durchführung von Gartenschauen im Land Brandenburg ist beabsichtigt, im Jahr 2019 eine Landesgartenschau (LAGA) im Zeitraum von April bis Oktober durchzuführen. Wie bei den vorhergehenden LAGAen sollen durch eine zielgerichtete Vorbereitung durch die durchführende Kommune Voraussetzungen geschaffen werden, die die infrastrukturelle, wirtschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung in der durchführenden Stadt und der Region nachhaltig unterstützen und dem gärtnerischen Berufsstand die Möglichkeit geben, seine Leistungsfähigkeit zu präsentieren.

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an Städte mit zentralörtlicher Funktion und einem guten Stand in der städtebaulichen Entwicklung.

An der Ausrichtung der 6. Brandenburgischen Landesgartenschau im Jahr 2019 interessierte Städte werden aufgerufen, dieses zu bekunden.

#### **2 Verfahren und inhaltliche Anforderungen**

Städte, die sich für die Ausrichtung der Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2019 bewerben möchten, erhalten

die Möglichkeit, ihr Interesse im Rahmen dieses Verfahrens mitzuteilen.

Im weiteren Verfahren werden diejenigen Bewerber um Abgabe von Unterlagen gebeten, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

Maßgeblich hierfür ist der Nachweis von Voraussetzungen in folgenden Bereichen:

- Finanzielle Voraussetzungen durch Nachweis einer dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der geordneten Haushaltswirtschaft,
- Geeignete räumliche und städtebauliche Gegebenheiten,
- Darstellung der wesentlichen Investitionsvorhaben, deren Finanzierung und Nachnutzung - unter Berücksichtigung inklusiver und generationsübergreifender Beteiligungsformate.

### 3 Auslober

Land Brandenburg  
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL)  
Referat 31  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8  
14467 Potsdam

### 4 Teilnahmevoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen und nachzuweisen:

1. **Willenserklärung** zur Durchführung der Landesgartenschau 2019 als Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Zu untersetzen ist dieser Beschluss mit einer Begründung, die zusammengefasste Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Darstellung der bestehenden städtebaulichen und touristischen Voraussetzungen und des Entwicklungspotenzials, einschließlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Fläche,
  - Darstellung der vorhandenen infrastrukturellen und verkehrlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer Mindestanzahl von Besucherinnen und Besuchern während des Durchführungszeitraums,
  - Beschreibung und planerische Skizze zu Hauptflächen der LAGA (in Innenstadtnähe und etwa 20 ha) und Vorstellungen zur Unterbringung der Hallenschauen (mindestens 450 m<sup>2</sup>),
2. **Finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt (Nachweis einer dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der geordneten Haushaltswirtschaft),
  3. **Wesentliche Investitionsvorhaben** - unter Berücksichtigung inklusiver und generationsübergreifender Beteiligungsformate - und deren Finanzierungsquellen,
  4. **Erste Vorstellungen zur Nachnutzung** der zu entwickelnden Infrastruktur nach der LAGA.

### 5 Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen zu den genannten Teilnahmevoraussetzungen enthalten.

Die Unterlagen sind beim oben genannten Auslober in zweifacher Ausfertigung einzureichen und sollen einen Umfang von sechs DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

### 6 Auswahl

Die Auswahl der Interessenten, die zur Abgabe einer qualifizierten Bewerbung aufgefordert werden, erfolgt auf Grundlage eines Auswahlvorschlages des MIL (Auslober) durch die „Interministerielle Arbeitsgruppe LAGA 2019“, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Ressorts der Landesregierung, des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg und des Vereins zur Förderung von Landesgartenschauen im Land Brandenburg e. V. zusammensetzt.

Mit der Aufforderung zur Abgabe einer qualifizierten Bewerbung werden weiterführende Anforderungen an die sich um die Durchführung der LAGA bewerbende Stadt formuliert.

### 7 Finanzierung

Die Finanzierung der Landesgartenschau erfolgt durch die austragende Stadt. Zur Umsetzung von Investitionsvorhaben können im Rahmen der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist eine Einordnung in die entsprechenden Konzepte/Programme (Stadt-Umland-Wettbewerb, LEADER und andere).

Die Sicherung des Durchführungshaushaltes ist Sache der durchführenden Stadt.

### 8 Zeitplanung und Termine

Einreichung der Interessenbekundung bis zum: 28.11.2014

Mitteilung über Auswahlentscheidung bis zum: 19.01.2015

### 9 Weiterführende Informationen und Kontakt

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8  
Referat 31  
14467 Potsdam

Dr. Harald Hoppe  
E-Mail: [harald.hoppe@mil.brandenburg.de](mailto:harald.hoppe@mil.brandenburg.de)  
Telefon: 0331 866-8860

Antje Schröder  
E-Mail: [antje.schroeder@mil.brandenburg.de](mailto:antje.schroeder@mil.brandenburg.de)  
Telefon: 0331 866-8864

**Gemeinsame Richtlinie  
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen  
und Familie und des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten zur Förderung  
von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen  
bei Existenzgründungen im Land Brandenburg**

Vom 15. September 2014

**I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020 Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes zur Unterstützung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, zur Begleitung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Übergangsphase<sup>1</sup>, zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Gründungen sowie zu Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Existenzgründung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Das Land Brandenburg fördert Existenzgründungen als wichtige Quelle für Beschäftigung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Insbesondere werden Existenzgründungen auch als strategischer Ansatz gegen Arbeitslosigkeit unterstützt. Ziel der Förderung ist es, neue selbstständige Arbeit im Land Brandenburg zu schaffen, um somit mittelfristig Arbeitsplatzeffekte zu erzielen. Dabei soll ein Schwerpunkt der Förderung auf die Qualität und jeweilige Spezifik von Gründungsberatung sowie auf die Nachhaltigkeit der neu gegründeten Unternehmen (KMU)<sup>2</sup> gelegt werden. Neben einem flächendeckenden allgemeinen Beratungsangebot sind spezifische Angebote für besondere Zielgruppen (Menschen mit Migrationshintergrund<sup>3</sup>, junge Leute, Hochschulen) vorgesehen. Frauen sollen in allen Förderbereichen eine besondere Unterstützung erfahren.

<sup>1</sup> Die Übergangsphase beginnt mit der Gründung (Gewerbeanmeldung oder Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit) und umfasst das erste Jahr nach der Gründung.

<sup>2</sup> KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Entsprechend der Definition des Statistischen Bundesamts zählen zu den Menschen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2012 -, Wiesbaden 2013, S. 6).

- 3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Insbesondere soll die Gründung durch Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch geeignete Angebote unterstützt werden.
- 4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen, und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

**II. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 1 die Wahrnehmung eines regionalen Lotsendienstes, der erwerbslose oder beschäftigte Gründungswillige bei einer Existenzgründung in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützt,
- 2 die Wahrnehmung des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten, der mittels zielgruppenspezifischer Angebote unter Berücksichtigung soziokultureller und beruflicher Erfahrungen und sprachlicher Kenntnisse gründungswillige Migrantinnen und Migranten bei einer Existenzgründung unterstützt,
- 3 die Wahrnehmung des Gründungsservice an Hochschulen, der Studierende und Alumni, die ihr Studium an einer staatlichen Hochschule im Land Brandenburg innerhalb der letzten fünf Jahre abgeschlossen haben, und als akademisches Personal Beschäftigte bei einer Existenzgründung unterstützt,
- 4 der Betrieb einer Gründungswerkstatt<sup>4</sup> für junge Leute, die

<sup>4</sup> Eine Gründungswerkstatt ist der räumliche Stützpunkt mit Arbeits-, Trainings- und Kommunikationsräumen, der mit allen für die Gründungsvorbereitung erforderlichen Büroeinrichtungen und Kommunikationsmitteln wie Telefon, Fax und PC mit Internetanschluss ausgestattet ist.

junge Gründungswillige, die nicht älter als 30 Jahre sind und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, mittels zielgruppenspezifischer Angebote bei einer Existenzgründung unterstützt.

### III. Zuwendungsempfänger

- 1 Für die regionalen Lotsendienste, den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten und die Gründungswerkstätten für junge Leute: Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.
- 2 Für die Gründungsservices an Hochschulen: Die staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1 Regionale Lotsendienste und Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten
  - 1.1 Die Zuwendungsempfänger für die regionalen Lotsendienste sollen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sein, in dem oder in der sie „Lotsendienste“ übernehmen.  
  
Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden, wobei auch ein gemeinsamer Lotsendienst für mehrere Landkreise/kreisfreie Städte gebildet werden kann.
  - 1.2 Der Zuwendungsempfänger für den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten muss im Land Brandenburg ansässig sein und Erfahrungen in der Betreuung dieser Zielgruppe vorweisen.  
  
Es wird ein Zuwendungsempfänger im Land Brandenburg gefördert.
  - 1.3 Die Maßnahmen der Lotsendienste richten sich an Gründungswillige, die erwerbslos<sup>5</sup> oder sozialversicherungspflichtig beziehungsweise geringfügig beschäftigt sind, ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist eine Erklärung von den Gründungswilligen abzugeben.
  - 1.4 Die Zuwendungsempfänger haben neben den Aufgaben nach den Nummern VI.1, VI.4 und VI.5 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Begleitung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase sowie die Organisation von Development-Centern<sup>6</sup>,
- Begleitung von bereits in der Vorgründungsphase betreuten Existenzgründerinnen und -gründern in der Übergangsphase,
- Vermittlung und gegebenenfalls Vergabe spezifischer Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur Unterstützung von Frauen, um die aus deren gesellschaftlicher oder familiärer Situation resultierenden besonderen Schwierigkeiten bei der Existenzgründung und Unternehmensführung zu überwinden,
- Vergabe von Aufträgen an externe Leistungserbringer, die individuelle spezifische Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingleistungen in der Vorgründungsphase anbieten,
- Nutzung und Vermittlung der Dienstleistungsangebote für Gründungen in der Region (zum Beispiel Kammer, ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) bei innovativen<sup>7</sup> Gründungen).

#### 1.5 Aufgaben der externen Leistungserbringer sind:

- die Durchführung von Development-Centern,
- individuelle spezifische Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen in der Vorgründungsphase. Diese können einzeln oder als Gruppencoaching<sup>8</sup> während der Vorgründungsphase bis maximal zum Ende der Laufzeit der Richtlinie erfolgen. Die Einzelqualifizierung und -beratung hat Vorrang gegenüber dem Gruppencoaching.

#### 1.6 Mindestens 70 Prozent der zu qualifizierenden Gründungswilligen sollen an einem Development-Center teilnehmen.

#### 1.7 Im Bewilligungszeitraum ist eine Gründungsquote von 60 Prozent, gemessen an den bereits qualifizierten Gründungswilligen, zu erreichen.

Ist die Gründungsquote von 60 Prozent nicht erreicht, kann die Förderung der Lotsendienste anteilig reduziert werden, wenn der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Gründungsquote darlegt. Der Anteil bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlichen Gründungen.

<sup>6</sup> Ein Development-Center dient der Bestimmung des individuellen Entwicklungspotenzials des Teilnehmers, insbesondere seiner Fähigkeiten wie Unternehmerpersönlichkeit und Führungsqualitäten sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen, die Voraussetzung einer erfolgreichen Gründung sind. Darüber hinaus werden in Development-Centern Gründungsideen ausgearbeitet und geprüft. Development-Center sind regelmäßig mehrtätig und umfassen in der Regel nicht mehr als zwölf Teilnehmer.

<sup>7</sup> Ein Vorhaben ist innovativ, wenn es ein neuartiges Produkt oder eine neuartige Dienstleistung beinhaltet, das/die es am Markt noch nicht, noch nicht in dieser Form oder Kombination gibt, oder auf einem neuen Verfahren beruht und ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweist.

<sup>8</sup> Coaching gibt eine Unterstützung bei der Klärung und Umsetzung konkreter Ziele und ist eine Kombination aus individueller Beratung, persönlichem Feedback und praxisorientiertem Training. Gruppencoaching wird hier verstanden als prozessbezogene, gruppenspezifisch ablaufende individuell abgestimmte Qualifizierung. Das Gruppencoaching kann einen Bezug zu einem fachlichen Kontext aufweisen, bezweckt aber nicht die bloße Wissensvermittlung.

<sup>5</sup> Erwerbslose sind nicht erwerbstätige Personen, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie als Arbeitslose gemeldet sind.

- 1.8 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die Person/Personen, die die Aufgaben des Lotsendienstes wahrnimmt beziehungsweise wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch einen entsprechenden Hochschul- oder Berufsabschluss oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung - für die Begleitung von Gründungswilligen und Existenzgründerinnen und -gründern verfügt beziehungsweise verfügen. Der Lotsendienst soll 40 Stunden in der Woche erreichbar sein. Die Förderangebote müssen an fünf Tagen der Woche erreichbar sein.
- 1.9 Der Zuwendungsempfänger soll Regionalpartner der KfW für das Bundesprogramm „Gründercoaching Deutschland“ sein.
- 1.10 Für die Darstellung der Aufgaben nach den Nummern IV.1.4 und IV.1.5 hat der Zuwendungsempfänger ein eigenständiges Konzept einzureichen.
- 1.11 Die Aktivitäten des Lotsendienstes können durch internationale Komponenten ergänzt werden. Diese sollen vorrangig dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Existenzgründerinnen und -gründer für internationale Geschäftstätigkeiten zu entwickeln und zu stärken. Zielsetzung und geplante Inhalte internationaler Aktivitäten sind im Konzept gesondert darzustellen.
- 2 Gründungsservice an den Hochschulen
- 2.1 Die Maßnahmen der Gründungsservices an Hochschulen richten sich an Gründungswillige, die entweder an einer Hochschule im Land Brandenburg studieren, innerhalb der letzten fünf Jahre ihr Studium an einer Hochschule im Land Brandenburg abgeschlossen haben (Alumni) oder als akademisches Personal an der Hochschule beschäftigt<sup>9</sup> sind und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist eine Erklärung von den Gründungswilligen abzugeben. Bei Teamgründungen müssen diese Voraussetzungen von mindestens einem Mitglied des Teams erfüllt werden.
- 2.2 Die Zuwendungsempfänger haben neben den Aufgaben nach den Nummern VI.1, VI.4 und VI.5 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Durchführung von Maßnahmen der Sensibilisierung und zur Entwicklung des Unternehmergeists an Hochschulen sowie zum Finden und Entwickeln von Gründungsideen, die sich an Studierende oder das akademische Personal der Hochschule wenden,
  - Begleitung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase,
    - Begleitung von bereits in der Vorgründungsphase betreuten Existenzgründerinnen und -gründern in der Übergangsphase,
    - Vergabe von Aufträgen an externe Leistungserbringer.
- 2.3 Aufgaben der externen Leistungserbringer sind:
- individuelle spezifische Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen in der Vorgründungsphase. Diese können einzeln oder als Gruppencoaching während der Vorgründungsphase bis maximal zum Ende der Laufzeit der Richtlinie erfolgen.
- 2.4 Die Zuwendungsempfänger schlagen, ausgehend von ihrem Konzept, nachvollziehbar eine im Bewilligungszeitraum zu erreichende Gründungsquote vor. Ist die dann im Zuwendungsbescheid festgelegte Gründungsquote nicht erreicht, kann die Förderung der Gründungsservices an Hochschulen anteilig reduziert werden, wenn der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Gründungsquote darlegt. Der Anteil bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlichen Gründungen.
- 2.5 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass diejenigen, die die Aufgaben des Gründungsservice wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch einen entsprechenden Hochschul- oder Berufsabschluss oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung - für die Begleitung von Gründungswilligen und Existenzgründerinnen und -gründern sowie in der Konzeption und Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen verfügen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit mindestens einer Person, die die Aufgaben des Gründungsservice wahrnimmt, darf 30 Stunden, die Wochenarbeitszeit weiterer Personen darf 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Förderangebote müssen an fünf Tagen der Woche erreichbar sein.
- 2.6 Die Zuwendungsempfänger müssen eine Kooperationsvereinbarung mit der ZAB als Trägerin eines Beratungsangebots für innovative Gründungen und Regionalpartner der KfW für das Bundesprogramm „Gründercoaching Deutschland“ nachweisen. Diese Vereinbarung regelt die Form der Zusammenarbeit und insbesondere die inhaltlichen Voraussetzungen der gemeinsamen Unterstützung von Gründungswilligen.
- 2.7 Für die Darstellung der Aufgaben nach den Nummern IV.2.2 und IV.2.3 hat der Zuwendungsempfänger ein eigenständiges Konzept einzureichen. Dabei ist auch darzustellen, wie die Leistungen des Gründungsservice an Hochschulen mit anderen Angeboten des Landes (zum Beispiel Technologietransferstellen, CareerCenter) und des Bundes (zum Beispiel EXIST) abgestimmt sind.
- 2.8 Die Aktivitäten des Gründungsservice können durch internationale Komponenten ergänzt werden. Diese sollen vorrangig dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Existenzgründerinnen und -gründer für internationale Geschäftstätigkeiten zu entwickeln und zu stärken. Zielsetzung und geplante Inhalte internationaler Aktivitäten sind im Konzept gesondert darzustellen.
- 3 Gründungswerkstätten für junge Leute
- 3.1 Die Zuwendungsempfänger für die „Gründungswerkstätten für junge Leute“ müssen im Land Brandenburg ansässig sein.

<sup>9</sup> Ausgeschlossen von der Förderung sind Professoren mit der Besoldungsgruppe C 3, C 4, W 2 und W 3.

Pro Kammerbezirk kann ein Zuwendungsempfänger gefördert werden.

- 3.2 Die Gründungswerkstätten richten sich an gründungswillige junge Leute mit abgeschlossener Berufsausbildung, die nicht älter als 30 Jahre sind.

Die Gründungswilligen müssen erwerbslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sein, ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist eine Erklärung vom Gründungswilligen abzugeben.

- 3.3 Die Zuwendungsempfänger haben neben den Aufgaben nach den Nummern VI.1, VI.4 und VI.5 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Begleitung von jungen Gründungswilligen in der Vorgründungsphase in Gründungswerkstätten, die die individuelle Arbeit und Qualifizierung am eigenen Gründungsvorhaben mittels Angeboten zielgruppenspezifischer Methoden und Instrumente sicherstellt,
- Begleitung von bereits in der Vorgründungsphase betreuten Existenzgründerinnen und -gründern in der Übergangsphase,
- Vergabe von Aufträgen an externe Leistungserbringer, die individuelle spezifische Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingleistungen in der Vorgründungsphase anbieten,
- erforderlichenfalls Unterstützung der jungen Leute bei der Entwicklung anderer beruflicher Perspektiven, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung sozialpädagogischer Angebote, wobei die berufliche Selbstständigkeit Vorrang genießt.

- 3.4 Aufgaben der externen Leistungserbringer sind:

- individuelle spezifische Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen in der Vorgründungsphase. Diese können einzeln oder als Gruppencoaching während der Vorgründungsphase bis maximal zum Ende der Laufzeit der Richtlinie erfolgen.

- 3.5 Im Bewilligungszeitraum ist eine Gründungsquote von 40 Prozent gemessen an den qualifizierten Gründungswilligen zu erreichen.

Ist die Gründungsquote von 40 Prozent nicht erreicht, kann die Förderung der Gründungswerkstätten anteilig reduziert werden, wenn der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Gründungsquote darlegt. Der Anteil bemisst sich an der Anzahl der tatsächlichen Gründungen. Bei der Entscheidung über eine Reduzierung der Zuwendungssumme ist die Vermittlung der Jugendlichen in eine andere berufliche Perspektive zu berücksichtigen.

- 3.6 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass diejenigen, die die Aufgaben der Gründungswerkstatt

wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch einen entsprechenden Hochschul- oder Berufsabschluss oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung - für die Begleitung von Gründungswilligen und Existenzgründerinnen und -gründern verfügen. Die Förderangebote müssen an fünf Tagen der Woche erreichbar sein.

- 3.7 Für die Darstellung der Aufgaben nach den Nummern IV.3.3 und IV.3.4 hat der Zuwendungsempfänger ein eigenständiges Konzept einzureichen. Dabei hat er auch darzustellen, dass die für eine Gründungswerkstatt erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- 3.8 Die Aktivitäten der Gründungswerkstatt können durch internationale Komponenten ergänzt werden. Diese sollen vorrangig dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Existenzgründerinnen und -gründer für internationale Geschäftstätigkeiten zu entwickeln und zu stärken. Zielsetzung und geplante Inhalte internationaler Aktivitäten sind im Konzept gesondert darzustellen.

## V. Art und Umfang der Förderung

- 1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 2 Finanzierungsart:

- 2.1 bei den regionalen Lotsendiensten, dem Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten sowie bei den Gründungswerkstätten: Fehlbedarfsfinanzierung,

- 2.2 bei den Gründungsservices an Hochschulen: Anteilfinanzierung.

- 3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- 4.1 bei den regionalen Lotsendiensten und dem Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten:

- a) die Personalausgaben für die Aufgaben der Lotsendienste nach Nummer IV.1.4,
- b) die Honorarausgaben für Aufgaben der externen Leistungserbringer nach Nummer IV.1.5,
- c) für alle übrigen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 11 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

Die Ausgaben nach den Buchstaben a und c werden in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

Für die Durchführung von Development-Centern für Gründungswillige werden bis zu 900 Euro je Tag (gegebenen-

falls zuzüglich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer gefördert.

4.2 bei den Gründungsservices an Hochschulen:

- a) die Personalausgaben für die Aufgaben des Gründungsservice nach Nummer IV.2.2,
- b) die Honorarausgaben für Aufgaben der externen Leistungserbringer nach Nummer IV.2.3,
- c) für alle übrigen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 11 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

Die Ausgaben nach den Buchstaben a und c werden in Höhe von bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

Sofern Development-Center angeboten werden, gilt Nummer V.4.1 Absatz 3 entsprechend.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt mindestens 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

4.3 bei den Gründungswerkstätten für junge Leute:

- a) die Personalausgaben für die Aufgaben der Gründungswerkstatt nach Nummer IV.3.3,
- b) die Honorarausgaben für Aufgaben der externen Leistungserbringer nach Nummer IV.3.4,
- c) für alle übrigen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 22 Prozent der Personalausgaben nach Buchstabe a.

**VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1 Die Zuwendungsempfänger haben folgende Aufgaben:

- a) Aufbau, Fortsetzung oder Beteiligung an Netzwerken mit Gründungswilligen, Existenzgründerinnen und -gründern, externen Leistungserbringern sowie mit Akteuren, die sich die Verbesserung des regionalen Gründungsklimas zum Ziel gesetzt haben, wobei die Netzwerke die Spezifika der betreuten Zielgruppe berücksichtigen sollen,
- b) Aufbau, Fortsetzung oder Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Gewinnung und Vermittlung von Mentorinnen beziehungsweise Mentoren, soweit vorgesehen.

2 Ausgaben für Teilnehmende (zum Beispiel Unterhaltsgeld, Reisekosten) werden nicht gefördert.

3 Die Leistungen der externen Leistungserbringer dürfen nicht von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder den Organen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

4 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand einheitlicher Qualitätsstandards, die Einführung von wirkungsorientierten Kenngrößen, die Auswertung von Vor-Ort-Besuchen der ZAB, Erfahrungsaustausche sowie die Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.

5 Die Zuwendungsempfänger müssen Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Gründungen vornehmen. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Befragungen der betreuten Existenzgründerinnen und -gründer nach erfolgter Gründung.

6 Die Zuwendungsempfänger für die Gründungsservices an Hochschulen haben als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen mit der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragte Zuwendung nur für Vorhaben genutzt wird, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind zur Gewährleistung der Additionalität (Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet wird oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.

7 Soweit Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingleistungen in der Übergangsphase erbracht werden, erfolgen diese Förderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung - soweit sie nach der De-minimis-Verordnung erfolgt - mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

Ausgenommen von der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

8 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind oder Zuschüsse für dasselbe Vorhaben nach dieser

Richtlinie erfolgt sind. Die Förderung in der Übergangsphase sowie die Förderung derjenigen Fälle, die über das Beratungsangebot für innovative Gründungen durch die ZAB GmbH betreut werden, ist möglich.

Gründungswillige, die bereits eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung der qualifizierenden Beratung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, von Existenzgründerinnen und -gründern in der Übergangsphase sowie bei der Begleitung von Unternehmensnachfolgen vom 30. Dezember 2009 erhalten haben, dürfen nicht nach dieser Richtlinie unterstützt werden.

- 9 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF) und Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes für den ESF oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Verwendungszweck erfolgt.
- 10 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) des Landes Brandenburg, dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE) des Landes Brandenburg, der ZAB und der Bewilligungsstelle auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Gegenüber der ZAB ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu erbringen.
- 11 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds zu beachten<sup>10</sup>. Insbesondere sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen über die Förderung durch MASF und MWE aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg zu informieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) ist auf die fördernde Rolle und Finanzierung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg hinzuweisen. Verbindliche Vorgaben und Arbeitshinweise sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Projekte“ zusammengefasst und stehen zum Download auf der ESF-Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) zur Verfügung.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das Logo des ESF, des MASF und des MWE (nur Gründungsservices an Hochschulen) bei der Außendarstellung zu verwenden. Die Lotsendienste sind darüber hinaus verpflichtet, das Logo der Lotsendienste zu verwenden.

## 12 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
  - b) Bezeichnung des Vorhabens
  - c) Zusammenfassung des Vorhabens
  - d) Datum des Beginns des Vorhabens
  - e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
  - f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
  - g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
  - h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
  - i) Land
  - j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- 13 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung, dem Geschlecht, dem Bildungsabschluss und dem Status der Betreuten vor Maßnahmebeginn sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Zur Beurteilung des Erfolgs der Förderung kann die ZAB darüber hinausgehende Daten erheben.
  - 14 Es sind die Förderbedingungen für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.
  - 15 Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2017.

## VII. Verfahren

### 1 Antragsverfahren

- 1.1 Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran entsprechend Anlage) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internet-Port-

<sup>10</sup> Zu beachten ist insbesondere Nummer 2.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

tal der Bewilligungsstelle ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

1.2 Die Antragsauswahl erfolgt durch die ILB unter Einbeziehung eines fachlichen Votums der ZAB.

## 2 Bewilligungsverfahren

Die ILB entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

## 3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das im ILB-Portal bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Alle Belege und Unterlagen bezüglich der externen Leistungserbringer sind chronologisch und dem Namen der betreuten Person zugeordnet vorzuhalten und auf Anforderung jederzeit elektronisch zu übermitteln.

## 4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-P einzureichen.

Ein Nachweis der pauschalierten übrigen Ausgaben anhand von Belegen ist nicht notwendig.

## 5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die LHO und die ANBest-P hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Das Land Brandenburg kann nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abweichende spezifische Nebenbestimmungen für aus dem ESF finanzierte Förderungen erlassen. Diese

werden sodann Bestandteil der zu beachtenden Vorschriften. Bei bereits bewilligten Förderungen kann die Bewilligungsbehörde die Anwendung der spezifischen Nebenbestimmungen für aus dem ESF finanzierte Förderungen nachträglich durch Änderung der Bewilligung zum Gegenstand der Förderung machen.

6 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

## 7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## VIII. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15. September 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

### Anlage zu Nummer VII.1.1

#### **der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen im Land Brandenburg**

#### **Kriterien für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzeptes**

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

## 1 Anforderungen an den Träger

### 1.1 Trägereignung

- Selbstdarstellung des Antragstellers (Aufgaben, Mitarbeiter),
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte entsprechend dem beantragten Förderschwerpunkt; eventuell Vorerfahrungen aus früheren Förderperioden,
- Angaben zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und deren Ausstattung,
- Referenzen,
- Ergänzend bei **Gründungswerkstätten für junge Leute**: Darlegung, wie viele Projektstandorte mit einer Gründungswerkstatt vorgesehen sind.

### 1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz,
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung der Person im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz bei der Begleitung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase und von Existenzgründern/Existenzgründerinnen im ersten Jahr nach der Gründung),
- Ergänzend beim **Gründungsservice an Hochschulen**:
  - Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals bezüglich der Konzeption und Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen
  - Angaben zu weiteren Arbeitsverhältnissen mit der Hochschule beim Einsatz Teilzeitbeschäftigter.

## 2 Projektumsetzung

Bei der Darstellung der geplanten Projektumsetzung ist auf die allgemeinen Anforderungen, die für alle zu fördernden Beratungsangebote gelten, sowie ergänzende spezifische Anforderungen, die jeweils nur für die regionalen Lotsendienste beziehungsweise den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten oder die Gründungsservices an Hochschulen oder die Gründerwerkstätten für junge Leute gelten, einzugehen.

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

- Darstellung der geplanten Arbeitsweise einschließlich des Ablaufs der Betreuung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, insbesondere Angaben
  - zur Akquise von Gründungswilligen, jeweils unter Bezug auf die zu betreuende Region beziehungsweise unter Berücksichtigung der Spezifika der jeweiligen Hochschule,
  - zum Ablauf des Aufnahmegesprächs,
  - zur Analyse von Gründungsvorhaben und der Gründerpersönlichkeit,

- zur Begleitung Gründungswilliger während des Qualifizierungsprozesses,
- zur Auswahl der externen Leistungserbringer (einschließlich des Vergabeverfahrens),
- zu den Auswahlkriterien und zur Beschreibung der inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen an die externen Leistungserbringer,
- zur Gewinnung und Vermittlung von Mentorinnen beziehungsweise Mentoren, soweit vorgesehen,
- zu internationalen Aktivitäten, soweit vorgesehen,
- Benennung der Ziele des Projekts einschließlich quantitativer Zielgrößen. Dabei sind die Methoden und Instrumente sowie deren geplanter Einsatz und ihr erwarteter Beitrag zur Zielerreichung darzustellen,
- Beschreibung der geplanten Arbeitsweise zur Begleitung von Existenzgründern/Existenzgründerinnen in der Übergangsphase,
- Aussagen zum geplanten Mitteleinsatz in Bezug auf die angestrebten Ergebnisse der Förderung,
- Vorlage eines groben Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen.

### 2.2 Spezifische Anforderungen für regionale Lotsendienste/Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten

- Beschreibung und Analyse des Gründungs- und Wirtschaftsgeschehens im regionalen Umfeld des Projektes unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Daten und Fakten aus der Region,
- Angaben zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Development-Centern sowie zu den Möglichkeiten und dem Zweck der Durchführung von Gruppencoaching,
- Beschreibung der Tätigkeit als Regionalpartner der KfW für das Bundesprogramm „Gründercoaching Deutschland“ oder zur Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Regionalpartner der KfW aus dem Landkreis,
- beim Lotsendienst für **Migrantinnen und Migranten** ergänzend: Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe und Darstellung der methodischen Arbeit mit der spezifischen Zielgruppe.

### 2.3 Spezifische Anforderungen für Gründungsservices an den Hochschulen

- Beschreibung und Analyse des Gründungs- und Wirtschaftsgeschehens im (regionalen) Umfeld der Hochschule unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Daten und Fakten,
- Darstellung der geplanten Sensibilisierungsmaßnahmen und der Maßnahmen zum Entwickeln und Finden von Gründungsideen,
- Angaben zum Vorhandensein beziehungsweise zu Möglichkeiten der Nutzung von Gründerräumen,
- Beschreibung der Vorhaben zur Entwicklung eines nachweislichen Alumni-Netzwerkes für Gründungen an der Hochschule,
- Benennung qualitativer und quantitativer Zielgrößen für Sensibilisierungsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Messung dieser Ziele,
- Darstellung der Einbindung der Hochschulleitung und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit.

## 2.4 Spezifische Anforderungen für Gründungswerkstätten für junge Leute

- Beschreibung und Analyse des Gründungs- und Wirtschaftsgeschehens im Umfeld des Projektes unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Daten und Fakten aus der Region bezogen auf die Zielgruppe der jungen Leute bis 30 Jahre,
- Ausführungen zum Erfahrungstransfer ehemaliger Existenzgründer/Existenzgründerinnen mit den in der Gründungswerkstatt befindlichen jungen Gründungsinteressierten,
- Angaben zur gezielten Ansprache von Jugendlichen (zum Beispiel auch Schüler/Schülerinnen und Auszubildende), um eine „Kultur der Selbständigkeit“ zu entwickeln,
- Darstellung der vorgesehenen Leistungen zur Unterstützung der jungen Leute bei der Entwicklung anderer beruflicher Perspektiven, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von sozialpädagogischen Angeboten.

## 3 Gleichstellung von Frauen und Männern

- Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen, darunter insbesondere:
  - Darstellung, wie männliche und weibliche Gründungswillige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden,
  - Darstellung der vorgesehenen spezifischen Angebote für Frauen in der Gründungsberatung,
  - Darstellung der Nutzung frauenspezifischer Netzwerke (zum Beispiel Deutsches Gründerinnen Forum e. V., Regionalgruppe Berlin-Brandenburg; Verband deutscher Unternehmerinnen (vdu), Landesverband Berlin/Brandenburg).

## 4 Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren/Öffentlichkeitsarbeit

### - Alle Projekte:

Darstellung der bereits vorhandenen und geplanten Aktivitäten zum Aufbau, der Fortsetzung oder Beteiligung an Netzwerken, eventuell Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Existenzgründung bei der Netzwerkarbeit.

### - Regionale Lotsendienste und Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten:

Beschreibung der geplanten Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern, insbesondere den Kammern und den Arbeitsverwaltungen im Umgang mit Gründungswilligen aus dem SGB-II- und SGB-III-Bezug.

### - Gründungsservices an Hochschulen:

- Darstellung der Vernetzung der Hochschule mit gründungsrelevanten Partnern des regionalen Um-

feldes am Standort der Hochschule sowie den Wirtschaftsförderern,

- Darstellung der Zusammenarbeit der verschiedenen gründungsrelevanten Einrichtungen an der Hochschule, zum Beispiel Careerservices, Technologietransferstellen,
- Ausführungen zur Zusammenarbeit mit gründungsrelevanten Angeboten aus dem Bereich Lehre und Forschung,
- Darstellung der Zusammenarbeit mit Angeboten des Bundes (zum Beispiel EXIST),
- Darstellung der Zusammenarbeit mit der ZAB Zukunftsagentur Brandenburg GmbH.

### - Alle Projekte:

Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit.

## 5 Qualitätssicherung/Projektcontrolling

- Beschreibung der angewandten Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der eigenen Arbeit des Trägers sowie der externen Leistungserbringer,
- Darstellung, anhand welcher Instrumente der Beginn und das Ende der Betreuung der Gründungswilligen beziehungsweise der Existenzgründer/Existenzgründerinnen dokumentiert und geschlechtsspezifische Aussagen zu den Betreuten erfasst werden,
- Darstellung, welche Maßnahmen und Methoden ergriffen werden sollen, um die begleiteten Gründungen nachhaltig zu gestalten beziehungsweise deren Nachhaltigkeit zu erhöhen,
- Darstellung eines Monitoringverfahrens zur Erfassung der Nachhaltigkeit der betreuten Gründungen.

### - Regionale Lotsendienste und Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten:

Erläuterung, wie sichergestellt wird, dass mindestens 70 Prozent der Gründungswilligen, die in die Einzelfallbetreuung aufgenommen werden, an einem Development-Center teilnehmen.

## 6 Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung (hier: ökologische Dimension)

- Angaben zu möglichen Maßnahmen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Angabe, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird,
- Angabe, ob Teilnehmer/Teilnehmerinnen in den Handlungsfeldern Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management gefördert werden können,

- Angabe, ob es hierzu spezifische Angebote für die Gründungswilligen gibt und, wenn ja, Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten.

#### Beizufügende Unterlagen:

- Entwurf eines Vertrages des Projektträgers mit den externen Leistungserbringern
- Entwurf einer Vereinbarung des Projektträgers mit Gründungswilligen

#### Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 7.

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent
1.1	Trägereignung	5
1.2	Qualität des Personals	20
2	Qualität des eingereichten Konzeptes	30
3	Gleichstellung von Frauen und Männern	10
4	Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren/Öffentlichkeitsarbeit	15
5	Qualitätssicherung/Projektcontrolling	10
6	Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung	5
7	Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit	5
Summe		100

Die Kriterien 1.1 bis 7 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzeptes mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

### **Allgemeinverfügung Nr. 01/2014 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Änderung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung, die bis zum 30.06.2014 durch das Landesamt für Bauen und Verkehr erlassen worden sind**

Vom 22. September 2014

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), der zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,

verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Alle bis zum 30. Juni 2014 vom Landesamt für Bauen und Verkehr erlassenen Bescheide zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO mit der Angabe einer betragsmäßig ausgewiesenen Mindesthöhe einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen-, Sach- und sonstigen Schäden werden insofern geändert, als die Kfz-Haftpflichtversicherung sich im Hinblick auf die Mindesthöhe nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG), richtet. Die Bescheide erhalten insoweit folgenden Inhalt:

Der Genehmigungsinhaber hat bei versicherungspflichtigen Fahrzeugen eine Bescheinigung seines zuständigen Versicherers beizubringen, wonach sich die dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die mit dieser Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge erstreckt und diese mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Diese Ausnahmegenehmigung wird ungültig, sobald die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder wenn bei Wechsel des Versicherers vom Genehmigungsinhaber keine Bescheinigung nach Satz 1 beigebracht wird.

### Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

### Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG damit in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr in 15366 Hoppegarten, Lindenallee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (SigG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

[www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf)

aufgeführt sind.

Im Auftrag

Damaske

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer  
Papiermaschine zur Herstellung von  
Wellpappenrohlpapier aus Altpapier  
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 7. Oktober 2014

Die Firma Propapier PM2 GmbH & Co. KG, Oderlandstraße 110 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),

auf dem Grundstück Oderlandstraße 110 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 24 Flurstücke 2/3 und 4, Flur 25 Flurstücke 1 und 3, Flur 26 Flurstück 1/2 und Flur 27 Flurstücke 5 und 6 (Landkreis Oder-Spree) den genehmigten Anlagenbetrieb der Papiermaschine wesentlich zu ändern. Die tägliche Produktionsleistung der Papiermaschine soll um 190 Tonnen Wellpappenrohlpapier erhöht werden. Die genehmigte Jahresproduktionsleistung bleibt dabei unverändert. (Az: G06213)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 6.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 7. Oktober 2014

Die Firma PROKON Regenerative Energien GmbH i. L., Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Lindendorf in der Gemarkung Dölgelin, Flur 2, Flurstück 295 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G03714).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Altarmschluss Schliepenlanke  
in der Stadt Rathenow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 7. Oktober 2014

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., Institut für Fluss- und Auenökologie, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow beantragt im Landkreis Havelland, Stadt Rathenow, Gemarkung Rathenow, Flur 9, Flurstück 142/1 den Anschluss des Havelaltarms Schliepenlanke nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Gegenstand des Vorhabens ist die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers durch Anschluss des Altarms Schliepenlanke im Nebenschluss zur Havel (Untere Havel-Wasserstraße, UHW). Hierfür wird der vorhandene Dammbereich entfernt, der Anschlussbereich neu profiliert und teilweise eine Schlickentnahme durchgeführt, um ein vollständig durchströmtes Profil zu erreichen. Für den vorhandenen Altarm besteht mit der Öffnung des verfüllten Teilabschnittes die Möglichkeit, den gesamten Altarm im Bereich von UHW-Fluss-km 104,10 bis 104,60 wieder an die „fließende Welle“ der Stromhavel anzukoppeln und eine dynamische Entwicklung in dieser Gewässerstrecke zu gewährleisten. Die bei dem Vorhaben entstehenden Aushubmassen werden einer fachgerechten Entsorgung bzw. Verbringung zugeführt. Weiterhin ist die Initialisierung von Auengehölzen auf einem Teil der entstehenden Insel sowie in der Unteren Havelniederung bei Göttlin (Kompensationsmaßnahme) vorgesehen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

## **Genehmigung für vier Windenergieanlagen (WEA) in 14543 Teltow OT Ruhlsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 7. Oktober 2014

Der Firma Plan 8 GmbH, Gerichtstraße 3 in 24340 Eckernförde wurde die **Genehmigung** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, vier WEA auf den Grundstücken in **14543 Teltow, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstücke 246 und 400 sowie Flur 3, Flurstück 89** zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier WEA vom Typ VESTAS V112-3,0 MW mit einem Rotordurchmesser von 112,0 m, einer Nabenhöhe von 119,0 m und einer elektrischen Leistung von 3 MW je Anlage sowie die zugehörigen Kranstellflächen und Zuwegungen. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 09.10.2014 bis 22.10.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke sowie in der Stadt Teltow, Neues Rathaus, Marktplatz 1 - 3, Foyer in 14513 Teltow, in der Gemeinde Stahnsdorf, Anna-Straße 3, Raum E 07 in 14532 Stahnsdorf und in der Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, im Flur des Bau- und Planungsamtes in 14979 Großbeeren zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Wustermark-Falkensee-Hennigsdorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 19. September 2014

Die E.DIS AG, Am Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den Ersatzneubau von 66 Masten. Die Neubeseilung der Trasse erfolgt zwischen Mast 1 und 2 sowie zwischen den Masten 5 und 78. Die Länge des zu rekonstruierenden Abschnitts beträgt ca. 20,5 km.

Auf Antrag der E.DIS AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden An-

tragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Dezernat 32), Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2014 (BGBl. I S. 1066)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Teilaufhebung einer Bewilligung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 22. September 2014

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergb) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), ist dem Antrag der

**Uwe Balzke,**

Inhaber der Firma Baustoffhandel Uwe Balzke  
mit Sitz in Jänschwalde,

auf Aufhebung eines 216.400 großen Teils der am 15. Dezember 1992 gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Quarz- und Speziandsande zur Herstellung von  
Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

für das Feld **Jänschwalde-Ost-1** (Feldesnummer: 22-650) mit Datum vom 25. Juli 2014 stattgegeben worden. Die verbleibende Fläche des im Landkreis Spree-Neiße gelegenen Bewilligungsfeldes beträgt nach der Teilaufhebung 95.400 m<sup>2</sup>.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung im aufgehobenen Feldesteil.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 3. Dezember 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Trebatsch Blatt 201** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
5	Trebatsch	3	27/1	Gebäude- und Freifläche, Sawaller Str. 20	776

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Im Termin am 09.10.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Sawaller Str. 20, 15848 Trebatsch  
 Bebauung: Wohnhaus (Fertigteilhaus Stralsund Typ 83 G) mit Hauseingangsvorbau, Nebengebäude mit Garage  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 148/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 3. Dezember 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11479** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 505, Gebäude- und Freifläche, Ulanenring 11, Größe: 257 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Postanschrift: Ulanenring 11, 15517 Fürstenwalde  
 Bebauung: Doppelhaushälfte mit angebautem Nebengebäude/Schuppen  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 55/12

### Amtsgericht Lübben (Spreewald)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 1. Dezember 2014, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Jamlitz Blatt 307** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 6

Gemarkung Jamlitz, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 6 b, groß 3.138 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus mit einem repräsentativen Eingangsturm, Keller-, Erd- und Dachgeschoss. Die Gesamtwohnfläche beträgt rund 250,00 m<sup>2</sup> (Baujahr 2004). Es befindet sich ein Carport mit Schuppen auf dem Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 23/13

**Zwangsversteigerung**

In dem Verfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am  
**Montag, 1. Dezember 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, 15907 Lübben, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Karche Blatt 154** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Karche, Flur 1, Flurstück 98, Landwirtschaftsfläche, 560 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Karche, Flur 1, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Karche 5, 5.463 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Karche, Flur 1, Flurstück 192, Landwirtschaftsfläche, Am Graben, 107 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung: Wohnobjekt mit ehemaligem Konsum und Nebengebäuden (Sattelkammer, Scheune, Pferdestall, Garage u. a.). Die Gebäude wurden zwischen 1900 und 1950 erbaut und zwischen 1990 und 1995 teilweise saniert. Auf dem Dach des Pferdestalls befindet sich die Sirenenanlage von Karche. Das Wohnhaus ist derzeit ungenutzt.

Die auf dem Grundstück befindlichen 10 Reihenpferdeboxen werden nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- 250,00 EUR für das Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 2  
64.300,00 EUR für das Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 3  
50,00 EUR für das Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 4.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 14/13

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 28. November 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8923** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 8, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 408, Birkenweg, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Größe 659 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 11, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 404, Volltuchweg, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Größe 58 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 12, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 405, Volltuchweg, Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke, Größe 29 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 16, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 409, Volltuchweg 1 a, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.225 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 16, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 410, Am Herrenhaus 2, Gebäude- und Freifläche, Größe 996 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist wie folgt festgesetzt:

- |                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| Flur 5, Flurstück 408 auf      | 90.000,00 EUR   |
| Flur 5, Flurstück 404 auf      | 290,00 EUR      |
| Flur 5, Flurstück 405 auf      | 145,00 EUR      |
| Flur 5, Flurstück 409, 410 auf | 368.000,00 EUR. |

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.01.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14943 Luckenwalde, Volltuchweg 1 a u. a. Das Flurstück 410 ist mit einer Kunsthalle bebaut, Bj. ca. 1880, mit Ausstellungsflächen, ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt. Das Flurstück 408 ist mit einem Gewerbekomplex - Büro- und Lagerflächen sowie Wärmeverteilerstation - bebaut. Das Flurstück 409 ist mit einer Bowlingbahn nebst Büro- und Lagerflächen bebaut, Bj. ca. 1880, 1995/97 umfassend modernisiert. Die Flurstücke 404 und 405 sind unbebaut und Teil eines Fußweges. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 355/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 2. Dezember 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 867** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 419/10.000 (vierhundertneunzehntausend Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 228, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Beethovenring 8 a, 8 b, 8 c, Größe 2.385 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude 8 b, 1. Obergeschoss rechts, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch Wusterhausen Blatt 858 bis Blatt 881). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Deutsch Wusterhausen, Beethovenring 8 b. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 18.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 261/11

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am  
**Mittwoch, 3. Dezember 2014, 9:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Rietdorf Blatt 27** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstück 76, Landwirtschaftsfläche; Deling, Größe 4.535 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstück 77, Landwirtschaftsfläche; Deling, Größe 20.655 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.300,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück 76: 1.500,00 EUR und auf Flurstück 77: 6.800,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.11.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15936 Ihlow OT Rietdorf, Im Deling. Sie sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 147/13

Amtsgericht Neuruppin

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Dienstag, 28. Oktober 2014, 13:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Gransee Blatt 1296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gransee	1	112		454 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Rudolf-Breitscheid-Straße 15 in 16775 Gransee bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus bestehend aus Vorderhaus, Seitenflügel und Gartenhaus (Baujahr ca. 1894, Gewölbekeller ca. 18. Jhr, ehemalige Gewerbebank Gransee und ehemals als Apotheke genutzt)  
versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 99/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Donnerstag, 20. November 2014, 10:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 852** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Prenzlau	2	431	Gebäude- und Freifläche Gartenstr. 5	2.624 m <sup>2</sup>
8	Prenzlau	2	181/5	Gebäude- und Freifläche Gartenstr. 5	3.607 m <sup>2</sup>

laut Gutachter verpachtete, wirtschaftlich genutzte Grundstücke, gelegen Gartenstr. 5 in 17291 Prenzlau, bebaut mit einem Autohaus, Werkstatt- und Funktionalgebäuden versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR für das Grundstück BV Nr. 7 (Flst. 431), auf 212.345,00 EUR für das Grundstück BV Nr. 8 (Flst. 181/5; inkl. Zubehör von 4.345,00 EUR), insgesamt auf 280.345,00 EUR (inkl. Zubehör von 4.345,00 EUR).  
AZ: 7 K 363/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Donnerstag, 27. November 2014, 9:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 3170** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
13	Pritzwalk	8	263/5	Gebäude- und Freifläche Kietz 44	415 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Gewerbegrundstück (ungenutztes Gaststättengebäude), gelegen Kietz 44 in 16928 Pritzwalk versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 304/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Donnerstag, 27. November 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wutike Blatt 537** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wutike	4	38/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	946 m <sup>2</sup>
2	Wutike	4	39/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	514 m <sup>2</sup>
3	Wutike	4	40/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	578 m <sup>2</sup>
4	Wutike	4	41/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	206 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen Borker Weg 3 in 16866 Gumtow OT Wutike, bebaut mit einem Veranstaltungsgebäude (ehem. Diskothek) mit Wohnung und Nebengebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 131.000,00 EUR (Einzelwerte: BV Nr. 1: 4.000,00 EUR, BV Nr. 2: 200,00 EUR, BV Nr. 3: 124.000,00 EUR, BV Nr. 4: 100,00 EUR).

Im Termin am 03.07.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 23/13

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. November 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 3169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Belzig, Flur 7, Flurstück 982, Gebäude- und Freifläche, Handel und Versorgung, Erich-Weinert-Str. 11, 8.609 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einkaufszentrum bebaut. Es handelt sich um einen eingeschossigen Baukörper ohne Keller mit einer Gesamtnutzfläche (acht Läden) von ca. 2.121 m<sup>2</sup>. Drei der Läden sind vermietet für monatlich ca. 5.950,00 EUR, 3.332,00 EUR und 364,14 EUR netto / kalt.

AZ: 2 K 178/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 24. November 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 35** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 191/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen (560 m<sup>2</sup>), Gartenland (972 m<sup>2</sup>) Gartenstraße 24

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2014 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1974/Modernisierungen neueren Datums, Wfl. ca. 115 m<sup>2</sup>), einem angebauten Holzschuppen sowie einem weiteren kleinen Anbau bebaut.

AZ: 2 K 5/14

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 25. November 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die in den Grundbüchern von **Falkensee Blatt 13826 und 13833** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück

Gemarkung Falkensee, Flur 31, Flurstück 591, Gebäude- und Gebäudenebenflächen,

Ulmenstraße 2/Seegefelder Straße 31, 1.430 m<sup>2</sup> groß

verbunden mit nachstehendem Sondereigentum. Es sind Sondernutzungsregelungen getroffen hinsichtlich der Grundstücksflächen und der Einstellplätze EP 1.1 und EP 1.2.

**Blatt** Miteigentumsanteil Sondereigentum mit der Nummer im Aufteilungsplan

**13826** 721/10.000 Wohnräume im Wohnhaus 3 im Dachgeschoss links mit einem Raum im Spitzboden mit einem Abstellraum im Kellergeschoss (Nr. W 5 und Keller 5)

**13833** 100/10.000 Garage Nr. GA 3.5

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus nebst Kellerraum, Baujahr ca. 1995, und eine Garage. Die Wohnung befindet sich im 3. Obergeschoss, verfügt über 2 Zimmer, davon eines mit integrierter Küche, Bad, WC, Loggia und Raum im ausgebauten Spitzboden. Die Wohnfläche beträgt ca. 70 m<sup>2</sup>. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 55.300,00 EUR. (Hierbei entfallen auf das Wohnungseigentum: 52.000,00 EUR, auf die mit zu versteigernde Küche: 100,00 EUR und auf das Teileigentum (Garage): 3.200,00 EUR)  
AZ: 2 K 106/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 25. November 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3324** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 119/2, Goethestr. 45/Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 264 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und teilweiser Unterkellerung als historisches Fachwerkhaus, Baujahr ca. 1860, Umbau ca. 1910, mit Nebengebäude. Beide Gebäude sind verfallen. Das Hauptgebäude ist ca. 7,5 m breit und ca. 12 m tief. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 12.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 149/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 26. November 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1,

1. das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2102** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 77/13.598 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Drewitzer Straße 39, 39A, 40, Erich-Weinert-Straße 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, groß: 9.519 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit 01/02 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

2. das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2336** eingetragene Teileigentum, Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 7/13.598 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Drewitzer Straße 39, 39A, 40, Erich-Weinert-Straße 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, groß: 9.519 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. T02 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 132.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

Wohnung Drewitz Blatt 2102 = 123.000,00 EUR

Tiefgaragen-Stellplatz Drewitz Blatt 2336 = 9.000,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 20.03.2014 eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte sind in der Erich-Weinert-Straße 66, 14478 Potsdam gelegen. Die Wohnung Nr. 01/02 befindet sich im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss Mitte des 5-geschossigen und voll unterkellerten Geschosswohnungsbaus (Bj. 1996) mit Tiefgaragen. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung und verfügt über 77,35 m<sup>2</sup> Wohnfläche mit Flur, Abstellraum, Bad/WC, Küche, 3 Zimmern und Balkon. Das Teileigentum betrifft den Stellplatz in der Tiefgarage Nr. T02, welcher sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnung im Kellergeschoss befindet.

AZ: 2 K 22/14

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 26. November 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Wusterwitz Blatt 1883** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wusterwitz, Flur 6, Flurstück 725/72, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 26, groß: 3 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wusterwitz, Flur 6, Flurstück 744/72, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstr. 56, groß: 491 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 95.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf Flurstück 725/72: 135,00 EUR und auf Flurstück 744/72: 94.865,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. Februar 2014 eingetragen worden.

Das Grundstück Hauptstr. 56 ist mit einem teilunterkellerten Mehrfamilienhaus (Bj. ca. erste Hälfte des 19. Jahrhunderts/Gebäudesanierung ca. 2006 - 2007/2008) bebaut. Es hat drei vermietete Wohnungen. Wfl.: EG rechts ca. 51 m<sup>2</sup>, EG links ca. 54 m<sup>2</sup>, DG ca. 78 m<sup>2</sup>. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein historisches Nebengebäude in unfertigem Rohbauzustand (ehemalige Werkstatt) sowie ein Anbau am Frontgebäude (nicht nutzbare Garage, da keine Zufahrt). Das Flurstück 725/72 ist unbebaut.

AZ: 2 K 18/14

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. November 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2248** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 390/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche, Kunads Garten 1, Größe: 904 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. W2 des Aufteilungsplans; es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. W2 und an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 24

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1997. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss (Mitte/links, postalisch), hat 1 Zimmer mit Küchennische, Flur, Abstellraum und Dusche/WC und hat ca. 31 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. W2 und an dem Pkw-Stellplatz P 24. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 28.800,00 EUR. (hierbei entfallen 300,00 EUR auf die mit zu versteigernde Küche)

Im Termin am 22.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 369/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. November 2014, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 10734** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 334,14/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Babelsberg, Flur 22, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Griebnitzstraße 6, Größe: 3.611 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 5, im 1. Obergeschoss Nr. 02 des Aufteilungsplanes; mit Keller-raum Nr. 02 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

versteigert werden.

Die eigengenutzte Eigentumswohnung im gesamten 1. Obergeschoss in der dreigeschossigen Stadtvilla, Baujahr ca. 2000/2001 mit südlicher Begrenzung durch den Griebnitzsee hat eine Wohnfläche von ca. 184 m<sup>2</sup> (1 Schlaf-, 1 Ankleideraum, 2 Bäder, 1 Garderobe, 1 Küche, 1 Wohn-/Esszimmer, 1 Balkon, 1 Diele, 1 Gäste-WC, 1 Flur, 2 Zimmer) mit einem Keller (Hobbyraum nebst Badezimmer) von ca. 33 m<sup>2</sup>. Das monatliche Wohngeld beträgt 773,34 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.09.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 922.000,00 EUR.

AZ: 2 K 220/13

### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 2. Dezember 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 88, Flurstück 484/2, Gebäude- und Freifläche, Am Breiten Bruch 11A, 11B, 11C, Größe: 1.499 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Erholungsgrundstück Am Breiten Bruch 11A, 11B, 11C in 14776 Brandenburg an der Havel ist in drei etwa gleichgroße Flächen aufgeteilt und unbefristet verpachtet. Es ist bebaut mit drei Typenbungalows in Leichtbauweise aus DDR-Produktion, die sich augenscheinlich in einem guten baulichen Zustand befinden. Sie werden mitversteigert. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Verkehrswert ist auf 39.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.11.2012 eingetragen worden.

Im Termin am 26.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 340/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 4. Dezember 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im

A. Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1933** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48,46/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fahrland Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9 und Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Größe: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 06 im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 06.03 bezeichnet; es besteht ein Sondernutzungsrecht am Abstellraum A06.03 im Kellergeschoss,

B. Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 2139** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5,14/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fahrland Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9 und Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Größe: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nummer 96 bezeichnet

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 27.08.2013 (Fahrland

Blatt 1933) und am 22.11.2013 (Fahrland Blatt 2139) in die genannten Grundbücher eingetragen.

Die Verkehrswerte wurden festgesetzt auf 91.000,00 EUR inklusive 300,00 EUR für die Küche als Zubehör für Fahrland Blatt 1933 und auf 7.000,00 EUR für Fahrland Blatt 2139.

Im Termin am 08.07.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Objektwertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 194/13

#### **Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 4. Dezember 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Potsdam Blatt 1814** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Potsdam, Flur 25, Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, Werner-Seelenbinder-Str. 1, 543 m<sup>2</sup> groß,
  - lfd. Nr. 2, Potsdam, Flur 25, Flurstück 599, Gebäude- und Freifläche, Werner-Seelenbinder-Str. 2, 568 m<sup>2</sup> groß,
  - lfd. Nr. 3, Potsdam, Flur 25, Flurstück 598, Gebäude- und Freifläche, Werner-Seelenbinder-Str. 3, 471 m<sup>2</sup> groß
- versteigert werden.

Es handelt sich um einen Gebäudekomplex (ehemaliger Fabrikationsstandort), bestehend aus 7 unterkellerten zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden in Form von 3 barocken Stadthäusern nebst jeweiligem Seitengebäude und einem Quergebäude. Baujahr ca. 1753. Die Gesamtnutzfläche beträgt ca. 3.000 m<sup>2</sup>. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 670.000,00 EUR. (Hierbei entfallen auf das Grundstück lfd. Nr. 1 des BV: 234.000,00 EUR, auf das Grundstück lfd. Nr. 2: 246.450,00 EUR und auf das Grundstück lfd. Nr. 3 des BV: 189.550,00 EUR in Abweichung vom Sachverständigenutachten, wurde die Rundung bereits bei den Einzelgrundstücken vorgenommen.)

AZ: 2 K 16/14

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 4. Dezember 2014, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von

##### **A. Saaringen Blatt 50 (Az: 2 K 280-1/13)**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 3, Grünland, Im Bruch, Größe: 72.230 m<sup>2</sup>

##### **B. Saaringen Blatt 50 (Az: 2 K 280-2/13)**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2: Flur 1, Flurstück 21, Ackerland, Im Bruch, Größe: 31.164 m<sup>2</sup>

##### **C. Saaringen Blatt 50 (Az: 2 K 280-3/13)**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6: Flur 1, Flurstück 80, Ackerland, In d. Kohlhofstücken, Größe: 2.860 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bei den bis 30.09.2014 verpachteten Grundstücken handelt es sich laut Gutachten jeweils um unbebaute Landwirtschaftsflächen nördlich von Saaringen gelegen. Von A. sind ca. 7,0213 ha Grünland und 0,2017 ha Graben. A und B werden landwirtschaftliche genutzt, C liegt brach.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 19.12.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 32.500,00 EUR für A., auf 22.000,00 EUR für B. und 3.000,00 EUR für C.

AZ: 2 K 280 -1 bis -3/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 9. Dezember 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 1094** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Werder, Flur 9, Flurstück 183, Gartenland, An der Berliner Str., Größe: 1.612 m<sup>2</sup>,
  - lfd. Nr. 2, Gemarkung Werder, Flur 9, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 75, Größe: 599 m<sup>2</sup>
- versteigert werden.

Das an der B 1 gelegene Flurstück 184 ist bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900, 1 Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur, Terrasse, Wohnfläche ca. 90 m<sup>2</sup>) mit zweigeschossigem baufälligen Nebengebäude. Bei dem Flurstück 183 handelt es sich um reines Gartenland.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.02.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 95.000,00 EUR. Es entfallen auf Flurstück 183 hier 23.000,00 EUR und auf Flurstück 184 somit 72.000,00 EUR.

AZ: 2 K 14/14

#### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20. November 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 2983** eingetragene Grundstück der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 1337, 1.415 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01945 Ruhland, Berliner Str. 5

Bebauung: zweigeschossiges Einfamilienhaus ohne Keller mit

zwei eingeschossigen Anbauten, Bj. um 1910, teilweise modernisiert;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 32/13

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Eckart Ulrich Zimmermann, geb. Bräuniger, geb. am 22.10.1971, und Susanne Zimmermann, geb. am 20.02.1978, beide wohnhaft in Fichtenauer Weg 38, 15537 Erkner. Durch notariellen Ehevertrag vom 27.08.2014 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

AZ: 25 GR 122

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses**

#### **Polizeipräsidium**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Renè Güldener**, Dienstaussweisnummer: **4213**, ausgestellt durch: Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### **Amt Schlieben**

Im Amt Schlieben - Landkreis Elbe-Elster ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors**

neu zu besetzen.

Das Amt Schlieben verwaltet 5 amtsangehörige Gemeinden mit ca. 5700 Einwohnern. Sitz der Amtsverwaltung ist die Stadt Schlieben.

Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss gewählt und für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er wird nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für das Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweist.

Gesucht wird eine belastbare, engagierte, tatkräftige, zielstrebige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die bereit und in der Lage ist, die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes Schlieben und der amtsangehörigen Gemeinden nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und der Gemeindever-

tretungen eigenständig zu leiten und bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Die Bewerberin/Der Bewerber muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation verfügen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt haben sowie befähigt sein, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll und zielorientiert zusammenzuarbeiten.

Es wird erwartet, dass die/der zukünftige Amtsdirektorin/Amts-direktor den Wohnsitz im Bereich des Amtes Schlieben nimmt.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, lückenlose Tätigkeitsnachweise und Referenzen) werden bis zum **22.10.2014** erbeten an:

**Amt Schlieben**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
**Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor**  
**Herzberger Straße 07**  
**04936 Schlieben**

## Stadt Bernau bei Berlin

Bei der Stadt Bernau bei Berlin mit rund 37.000 Einwohnern in unmittelbarer Nähe zur Hauptstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### einer Dezernentin/eines Dezernenten

zu besetzen.

Zum Geschäftsbereich gehören die Bereiche Finanzen und Ordnungsangelegenheiten mit den Sachgebieten Brandschutz, Personenstandswesen und Einwohnermeldewesen.

Eine Änderung des Geschäftsbereiches bleibt jedoch vorbehalten.

### Wir bieten eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit folgenden Kernaufgaben:

- Leitung des Dezernates, insbesondere Organisation und Koordination der Arbeit des Dezernats und Anleitung der Mitarbeiter/innen
- Grundsatzangelegenheiten im Finanzbereich
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Bilanzen
- Aufstellen von Haushaltsplänen
- Finanzwirtschaft und Führen der Haushalte; Controlling
- Kosten und Leistungsrechnung
- Satzungen und Dienstanweisungen
- Grundsätzliche Angelegenheiten und Entscheidungen in schwierigen Fällen für den Bereich Ordnungsangelegenheiten.

### Ihr Profil:

- erfolgreicher Abschluss als Dipl. Finanzwirt/in oder vergleichbare Qualifikation, möglichst mit Schwerpunkt Bilanzierung oder Finanz- und Rechnungswesen
- einschlägige mehrjährige betriebswirtschaftliche Berufserfahrung, idealerweise in einer öffentlichen Verwaltung
- Leitungserfahrung in vergleichbarer Position
- fundierte Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Kommunalabgabenrecht sowie in der doppelten Haushaltsführung
- Kenntnisse in der Finanzsoftware INFOMA wären von Vorteil
- analytisches und strategisches Denkvermögen sowie hohe Problemlösungsfähigkeit
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Leitungsebene und den politischen Gremien werden vorausgesetzt
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 14 TVöD.

Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden/Woche. Es gilt eine Arbeitszeitspanne von 75 bis 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bis zum **31.10.2014** zu richten an:

Stadt Bernau bei Berlin, Der Bürgermeister, Rechts- und Personalamt, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin.

Nur vollständige, aussagefähige Unterlagen können im Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

**Humboldt-Universität zu Berlin** - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Tarifbeschäftigte (Referat III B)

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsamtfrau/  
Universitätsverwaltungsamtmann**  
- Bes.Gr. A 11

Besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Kennzahl: AN/125/14

Aufgabengebiet: Leitung einer Arbeitsgruppe der Personalstelle für das wiss. und nichtwiss. Personal im Arbeitsverhältnis; Grundsatzfragen im Arbeits- und Tarifrecht unter Berücksichtigung der angrenzenden Rechtsgebiete mit herausgehobener Bedeutung; Erarbeiten von Bearbeitungshinweisen für die Sachbearbeiter/innen; Entwurf von Arbeitshilfen; Organisation der Arbeitsgruppe und Anleitung der Sachbearbeiter/innen; Überwachen der Arbeitsergebnisse; selbstständige Bearbeitung bes. schwieriger Einzelsvorgänge (bspw. Einsprüche, Vertrags- und Entgeltverhandlungen, Eingruppierungsstreitigkeiten, Arbeitspflichtverletzungen und Abmahnungen, Kündigungen); Führen von Verhandlungen und Anhörungen; ggf. Vertretung der Referatsleitung

### Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen; die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind dem Anforderungsprofil unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen> zu entnehmen.

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III B, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufruf**

Der Verein Gesund-durch-Sport e. V., eingetragen unter VR 7281 P, ist am 07.07.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.11.2015 bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Rechtsanwalt Carsten Lackner,  
Parkstraße 76/77, 13086 Berlin

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.